

halben Thaler und erlegt auff solchen fall vor den Lehrbrieff eines Meisters Sohn in dem Fleck sowohl auf dem Dorff, welcher dieß Handtwerck gelehret, mehr nicht als einen OrthsThaler.

Welcher Meister auff diesem Handtwerck einen LehrKnaben gelehret hat, derselbige soll Innerhalb Zweyer Jahre, die nechsten nach des LehrKnabens vollendeter LehrJahre still sitzen und Keinen andern Knaben auffnehmen oder zu lehren Macht haben.

Entläuft ein LehrKnab von seinem Meister aus der Lehr für geendeter Zeit, und würde auff angebrachte Klage von dem Handtwerck befunden und erkandt, daß der Meister Zue des Knabens ablauffung Ursache gegeben, derselbige Meister soll des Stueles so lange Zeit, als der Knabe noch hette Zulehrnen gehabt beraubt sein und in nechst folgenden Zweyen Jahren, wie oben Vermerket, keinen andern LehrJungen Zue setzen besuegt sein, Und Wo in diesem fall das Handtwerk sich verdächtig erzeigen Wolte, soll solches auff Unserer Rätthe oder BeAmbten erkändtnis geschoben werden. Stürbe aber ein LehrKnab, alsdann hat der Meister Macht einen andern anzunehmen.

Ein Jeglicher Meister soll nicht mehr als Zween Stühle mit Gesellen und Lehrnechten Zue besetzen Macht haben. Jedoch hat Er einen Sohn dieses Handtwerkes, soll derselbe neben den Zweyen besagten Stühlen dem Vater Zu arbeiten ohngehindert sein. So oft einer darwieder handelt und das hinterkommen, soll er dem HandtWerke einen Gilden in die Lade verfallen sein, Erforderte es aber so die nothturst, so mag ein Meister noch einen Gesellen Acht-tage lang auff einen Feyerabend uber obbenambte setzen.

Zum Vierdten. Der Schneider welcher will Meister werden, soll Zum Wenigsten Bier Jahr gewandert haben, alsdann ein Jahr lang Zue GräffenTonna oder der Herrschafft Tonna Dorffschafften arbeiten und von einem Quartal Zu dem andern einen groschen in die Lade legen, eines Meisters Sohn aber soll Zum wenigsten Zwey Jahr gewandert haben.

Ob ein Schneider Vorsteher und Meister werden will, der soll dem HandtWerk Zweene Gilden, aber eines Meisters Sohn einen Gilden in die Lade geben, do Er nun nicht bestehet (nicht sein Meisterstück machet), noch ein Jahr lang Zu Wandern und auff ein nuwes (neues Jahr) von einem Quartal Zum andern seinen groschen Zu erlegen schuldig sein.

Der Schneider aber, der in der Materiren (in dem Machen des Meisterstückes) bestehet, soll den Meistern und MeistersWeibern eine Collation nach seinem Vermögen ausrichten oder Bier Gilden die in dem Fleck, die auffen Dörffern aber Zweene Gilden dafür